EMA 2.2.1:

VEREINSRECHT – JA BITTE!

EINE ALLGEMEINE EINFÜHRUNG UND ÜBERSICHT RUND UM DAS THEMA VEREINSRECHT

MITTWOCH, 20. MÄRZ 2024, 18.00-19.30 UHR

RA PROF. CLEMENS PUSTEJOVSKY

LEGALARTS

EMA 2.2.1:
VEREINSRECHT
– JA BITTE!

Themen:

I. Satzungsrecht bei Gründung und Modernisierung im Verein – was muss man beachten?
   Rechtsformwahl / Organisation des Vereins – Rechtsgrundlagen des Vereinsrechts – Gründungsfahrplan – Satzungsänderungen – aktuelle Themen aus Vereinsrecht

II. Fragen der Gemeinnützigkeit
   Voraussetzung für Gemeinnützigkeit – Gemeinnützigkeit in der Praxis: ideeller Bereich, Vermögensverwaltung, wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb und Zweckbetrieb

III. Verantwortlichkeit & Haftung
   Haftung nach außen und nach innen - Compliance für Vereine – wichtigste Haftungsrisiken (nicht Veranstaltung)

IV. Datenschutz
   Basics des Datenschutzes – Recht am Bild

2

SATZUNGSRECHT BEI GRÜNDUNG UND MODERNISIERUNG IM VEREIN – WAS MUSS MAN BEACHTEN?

Abgrenzung zu anderen Organisationsformen

nicht eingetragener Verein

- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) / UG
- Stiftung / Verbrauchsstiftung als Alternative

SATZUNGSRECHT BEI GRÜNDUNG UND MODERNISIERUNG IM VEREIN – WAS MUSS MAN BEACHTEN?

Verein oder gGmbH

	gGmbH	Verein
Handelt es sich beim geplanten Vorhaben überhaupt um eine gemeinnützige Tätigkeit im Sinne des Steuergesetzes?	√	√
Ist die Tätigkeit kontinuierlich auf lange Frist geplant oder eher als einzelne Projekte?	√	
Wird eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt (etwa Betrieb eines Kindergartens)?	√	
Gibt es viele Kooperationen mit Playern in der Wirtschaft?	√	
Sollen die Leitenden ein Gehalt für ihre Tätigkeit beziehen? Das geht nur bei der gGmbH.	√	
Finanzielle Mittel müssen möglichst zeitnah und unmittelbar eingesetzt werden.		√
Müssen Geldmittel langfristig angelegt und eingesetzt, unter Umständen auch höhere Geldreserven angelegt werden, um einen bestimmten Zweck zu erreichen?	√	
Ist eine feste personelle Besetzung in den Leitungsfunktionen und eine professionelle, entgeltliche Unternehmensleitung wichtig oder hilfreich?	√	
Wie hoch ist der Kapitalbedarf und kann das Stammkapital aufgebracht werden? Wenn nein, besteht die Möglichkeit der Gründung einer gUG (haftungsbeschränkt) und eine spätere Umwandlung in eine gGmbH.	√	
Lassen die geforderten Bedingungen im gesetzlich vorgegebenen Muster die Tätigkeit ohne Probleme zu? Vereinsstatuten sind – auch bei Gemeinnützigkeit – hier oft etwas flexibler.		√

SATZUNGSRECHT BEI GRÜNDUNG UND MODERNISIERUNG IM VEREIN – WAS MUSS MAN BEACHTEN?

Voraussetzungen für die Gründung und das Fortbestehen eines eingetragenen, rechtmäßigen Vereins:

- Mindestens sieben Gründungsmitglieder, § 56 BGB / Mitgliederzahl darf nach Gründung nicht unter drei sinken, § 73 BGB
- Satzung, § 25 BGB / Mindestinhalt: Zweck, Name, Sitz, eV, § 57 BGB / Sollinhalte, § 58 BGB
- der Verein muss auf Dauer ausgelegt sein, § 21 BGB
- mindestens eine Person muss als Vorstand den Verein gesetzlich vertreten, § 26 BGB
- der Verein darf nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet sein, sondern muss vorwiegend ideelle Ziele verfolgen, § 21 BGB

SATZUNGSRECHT BEI GRÜNDUNG UND MODERNISIERUNG IM VEREIN – WAS MUSS MAN BEACHTEN?

Ablauf der Vereinsgründung

1. Schritt: Erstellung der Vereinssatzung

Erstellung Vereinssatzung: Vereinsname, Vereinssitz (Ort), Regelung zur Eintragung des Vereins, Vereinszweck, ggfs. besondere Regelungen zur Gemeinnützigkeit, Ein- und Austritt von Mitgliedern, Mitgliedsbeiträge, Beurkundung von Beschlüssen, Bildung des Vorstandes, Einberufung der Mitgliederversammlung.

Überprüfung Satzungsentwurf durch Vereinsregister und Finanzamt (nur bei Gemeinnützigkeit)

2. Schritt: Abhalten der Gründungsversammlung

Beschluss der Vereinssatzung und Wahl eines Vorstands und ggfs. weiterer Organe. Vereinssatzung muss von mindestens sieben Vereinsmitgliedern unterschrieben werden.

3. Schritt: Gründungsprotokoll erstellen

Ablauf der Gründungsversammlung: Datum und Ort, die Namen der anwesenden Personen und ihre Rollen, Beschlüsse, Vorstandswahl (inkl. Stimmergebnisse), Anwesenheitsliste und Unterschriften der relevanten Personen.

SATZUNGSRECHT BEI GRÜNDUNG UND MODERNISIERUNG IM VEREIN – WAS MUSS MAN BEACHTEN?

4. Schritt: Anmeldung des Vereins

schriftliche Anmeldung beim Vereinsregister beim örtlichen Amtsgericht mit Anmeldeschreiben, Original der Vereinssatzung

Gründungsprotokoll mit den schriftlichen Wahlannahmen der Vorstände

Unterschriften alle vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder für die Anmeldung durch einen Notar beglaubigt

5. Schritt Anmeldung beim Finanzamt

Registerauszug und Satzung an das Finanzamt

Vorläufiger Freistellungsbescheid => Eintragungskosten befreit, Spenden annehmen und Zuwendungsbestätigungen ausstellen.

SATZUNGSRECHT BEI GRÜNDUNG UND MODERNISIERUNG IM VEREIN – WAS MUSS MAN BEACHTEN?

aktuelle Themen aus Vereinsrecht:

- Gremiensitzungen online

z.B. § 32 BGB für hybride und virtuelle MV (auch ohne Satzungsregelung)

hybride MV: Das Einberufungsorgan des Vereins, in der Regel der Vorstand, kann bestimmen, dass die Mitgliederversammlung als hybride Versammlung durchgeführt wird.

virtuelle MV: Das Einberufungsorgan des Vereins, in der Regel der Vorstand, kann eine Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung einberufen, wenn es dazu ermächtigt wurde durch Satzung, Mehrheitsbeschluss in früherer MV oder schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder.

FRAGEN DER GEMEINNÜTZIGKEIT

Voraussetzung für Gemeinnützigkeit:

Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke. Dies muss eindeutig aus der Satzung hervorgehen:

Gemeinnützig: Ein gemeinnütziger Zweck liegt vor, wenn die Tätigkeit im Verein darauf ausgerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.

Mildtätig: Mildtätige Zwecke liegen nach dem Vereinsrecht vor, wenn hilfsbedürftige Personen selbstlos unterstützt werden.

vgl. Satzungszwecke in § 52 AO

FRAGEN DER GEMEINNÜTZIGKEIT

Voraussetzung für Gemeinnützigkeit

- Selbstlosigkeit, § 55 AO: Zweckverwirklichung
- Unmittelbare Zweckverwendung
- Keine Mitgliederzuwendungen, § 55 I Nr.1 AO, Problem Bezahlung Mitglieder / Vorstand, § 55 I Nr. 3 AO
- Zeitnahe Mittelverwendung, § 55 I Nr.5 AO / Rücklagen § 62 AO

FRAGEN DER GEMEINNÜTZIGKEIT

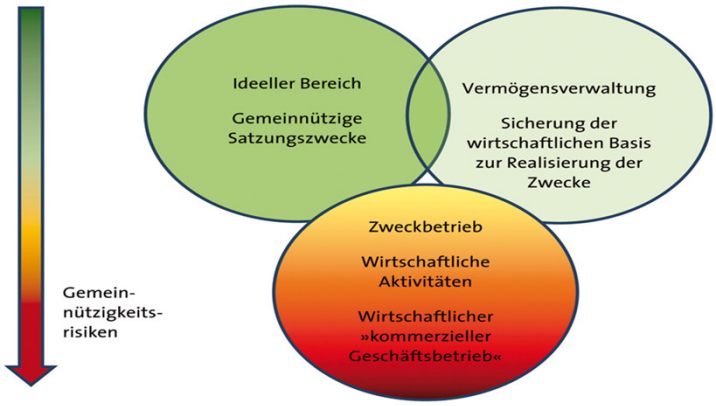

FRAGEN DER GEMEINNÜTZIGKEIT

Gemeinnützigkeit in der Praxis:

- Ideeller Bereich
- Zweckbetrieb
- Vermögensverwaltung
- Steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

FRAGEN DER GEMEINNÜTZIGKEIT

Zweckbetrieb (§ 65 AO)

Der Verein gilt als eine steuerbegünstigte Form des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, wenn

- er unmittelbar dazu dient, die steuerbegünstigten Satzungszwecke zu verwirklichen,
- die Zwecke nur mit dieser wirtschaftlichen Geschäftsaktivität realisiert werden können,
- er nicht in »größerem Umfang« in Wettbewerb tritt zu nicht gemeinnützigen, kommerziellen Betrieben ähnlicher Art, als es zum Erreichen der satzungsmäßigen Zwecke nötig ist (Wettbewerbsklausel).

FRAGEN DER GEMEINNÜTZIGKEIT

Zweckbetrieb (§ 65 AO)

Der Verein gilt als eine steuerbegünstigte Form des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, wenn

- er unmittelbar dazu dient, die steuerbegünstigten Satzungszwecke zu verwirklichen,
- die Zwecke nur mit dieser wirtschaftlichen Geschäftsaktivität realisiert werden können,
- er nicht in »größerem Umfang« in Wettbewerb tritt zu nicht gemeinnützigen, kommerziellen Betrieben ähnlicher Art, als es zum Erreichen der satzungsmäßigen Zwecke nötig ist (Wettbewerbsklausel).

FRAGEN DER GEMEINNÜTZIGKEIT

Gemeinnützigkeit in der Praxis:

- Vorteile für Mitglieder (⇔ Selbstlosigkeit)
- Überschüsse in Folgejahr(e) übertragen (⇔ zeitnahe Mittelverwendung)
- Vorstandsvergütung, § 27 Abs.2 S.3 BGB

  Rechtsfolgen bei Verstoß:

  – Verstoß gegen das Gemeinnützigkeitsrecht (BMF, Schreiben v. 09.03.2009, Az. IV C 4 – S 2121/07/0010) dar, was die Aberkennung der Gemeinnützigkeit zur Folge haben kann.
  – Zweitens hat der Verein einen Rückforderungsanspruch gegen den Vorstand.
  – Drittens kann die Auszahlung eine satzungswidrige Handlung darstellen, wodurch der Vorstand Schadensersatz zu leisten hat (BGH, Urteil v. 14.12.1987, Az. II ZR 53/87).
  – Strafrechtliche Folgen, insb. Untreue

VERANTWORTLICHKEIT & HAFTUNG

- Verantwortlichkeit & Haftung nach außen (Außenhaftung) und nach innen (Binnenhaftung)
- Binnenhaftung (Die Haftung des Vorstands gegenüber dem Verein)
- Vorstand schuldet die gewissenhafte Führung der ihm übertragenen Vereinsgeschäfte. Zu seinen Pflichten gehören: Einhalten der Gesetze und der Vereinssatzung. Beachten der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, § 32 BGB. notwendige Versicherungen abschließen. Schäden vom Verein abwenden, das Vereinsvermögen verwalten, unbezahlte Rechnungen hereinzubringen und viele andere Aufgaben.
- Bei all seinen Tätigkeiten als Vereinsvorstand trägt dieser persönlich die Vereinshaftung, wenn er schuldhaft (fahrlässig oder vorsätzlich) handelt oder Pflichten unterlässt.
- Entlastung des Vorstands: Beweislast beim Vorstand, dass kein schuldhaftes pflichtwidriges Handelns / Unterlassen vorliegt. Keine Entlastung durch Behauptung Überforderung bzw. fehlender Befähigung. Keine Entlastung bei Delegierung der Zuständigkeit, wenn es sich um Kerntätigkeiten handelt und Auswahl- oder Überwachungspflicht verletzt wurde.
- Befugnis zur Entlastung des Vorstands: Entlastung durch Mitgliederversammlung nur dann haftungsbefreiend, wenn bei der Entlastung vollständig über den Regressanspruch im Bilde war.

VERANTWORTLICHKEIT & HAFTUNG

Außenhaftung

- Der Vorstand kann gegenüber Außenstehenden persönlich mit seinem Privatvermögen haften, wenn schuldhaft Pflichten verletzt wurden.

- Der Vorstand…
  - wartet Vereinsgeräte nicht richtig, so dass sich jemand verletzt.
  - verletzt seine Aufzeichnungs- oder Buchführungspflicht oder gibt keine Steuererklärungen ab.
  - zahlt die Sozialversicherungsbeiträge des Vereins nicht rechtzeitig.
  - versäumt es, seine Finanzbehörde über eine Änderung der finanziellen Situation des Vereins zu informieren.
  - versäumt es, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, wenn der Verein überschuldet ist, wodurch es zu Verzögerungen kommt.
  - überschreitet die Grenzen der Vertretungsmacht.
  - begeht sonstige unerlaubte Handlungen oder Vertragsverletzungen.
  - Verwendung der Mittel außerhalb des gemeinnützigen Zwecks und Aberkennung der Gemeinnützigkeit.
- Gesamtschuldnerschaft: Sind mehrere Mitglieder im Vorstand, sind alle Mitglieder für die gesamten Angelegenheiten des Vereins zuständig (§§ BGB § 26 Absatz I BGB, § 27 Absatz II BGB) und haften als Gesamtschuldner (§ 421 Absatz II 2 BGB).

VERANTWORTLICHKEIT & HAFTUNG

Compliance für Vereine

- Vereinsrechtliche Risiken
- Arbeitsrechtliche Risiken inkl. Scheinselbständigkeit, Zeiterfassung
- Sozialversicherungsrechtliche Risiken inkl. KSK und Scheinselbständigkeit
- Vertragsrechtliche Risiken
- Steuerrechtliche Risiken inkl. § 50a EStG, § 13 bUStG
- Risiken bei Gemeinnützigkeit
- Risiken aus DSGVO & IT Compliance
- Haftungsrechtliche Risiken & Versicherungsrechtliche Risiken
- Jugendschutz
- Risiken aus gewerblichen Schutzrechten und Urheberrecht
- Sonstige Risiken: Insolvenz, Geldwäsche, AGG, Transparenzreg., etc.

VERANTWORTLICHKEIT & HAFTUNG

Checkliste zur Risikobegrenzung

- Geschäftsordnung vorhanden? Haben Sie eine Geschäftsordnung? Wenn ja, sind in der Geschäftsordnung verschiedene Geschäftsbereiche an verschiedene Vorstandsmitglieder vergeben, so dass Sie das Gesamtrisiko nicht alleine tragen müssen, sondern es streuen?
- Vereinsbereiche mit hohem Risiko ausgelagert? Haben Sie Vereinsressorts mit hohem Risiko aus dem Kernbereich des Vereins ausgelagert, um das Haftungsrisiko zu minimieren?
- Mittelannahme und -verwendung geregelt? Ihr Verein erhält Spenden und öffentliche Mittel. Übernimmt eines der Vorstandsmitglieder mit einem hinzugezogenen sachverständigen Berater das Ausstellen von Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen) und das Bestimmen vom Einsatz der zugewandten Mittel?
- Fachkenntnisse vorhanden? Im Verein ist der Vorstand für die Ablauforganisation, Maschinen, elektrischen Anlagen jeglicher Art, einschließlich Fahrzeuge sowie für die Vereinsanlage mit Außenbereich zuständig. Haben Sie die nötige Fachkenntnis, um für die Einhaltung und Überwachung der gesetzlichen Bestimmungen zu sorgen?
- (Rechts-)Beratung vorhanden? Haben Sie gute Rechtsberater, Steuerberater und andere Fachleute, auf die Sie im Notfall schnell zugreifen können und damit die Haftung verlagern können?
- Einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen? Haben Sie in der Vereinssatzung nachgesehen, ob die Haftung des Vorstandsmitglieds für einfache Fälle von Fahrlässigkeit bei der Vereinsführung ausgeschlossen wurde?
- Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen eingeleitet? Ihr Verein führt regelmäßig Tagungen, Veranstaltungen, Hallentraining oder Wettkämpfe mit Übungsleiter durch. Haben Sie als Vorstandsmitglied (Verein als Geschäftsherr) die geeigneten – ggfs. auf Externe ausgelagerte - Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen eingeleitet und sich jedes Mal von der tatsächlichen Umsetzung der vorhandenen Sachkunde überzeugt?
- Sind Sie ausreichend versichert? Haftpflichtversicherung? D & O-Versicherung? Rechtsschutzversicherung?
- Regeln der Gemeinnützigkeit bekannt (und eingehalten)? Der Vorstand ist den Mitgliedern dafür verantwortlich, dass der Gemeinnützigkeitsstatus aufrechterhalten bleibt. Führen Fehler des Vorstands dazu, dass die Gemeinnützigkeit aberkannt wird, droht unter Umständen eine persönliche Haftung des Vorstands dem Verein gegenüber.

VERANTWORTLICHKEIT & HAFTUNG

- Verantwortlichkeit & Haftung nach außen und nach innen
- Compliance für Vereine – 5 wichtigste Haftungsrisiken (nicht Veranstaltung)

DATENSCHUTZ IM VEREIN

Verbotsgrundsatz mit Erlaubnisvorbehalt

Personenbezogene Daten müssen auf rechtmäßige Weise und nach Treu und Glauben verarbeitet werden.

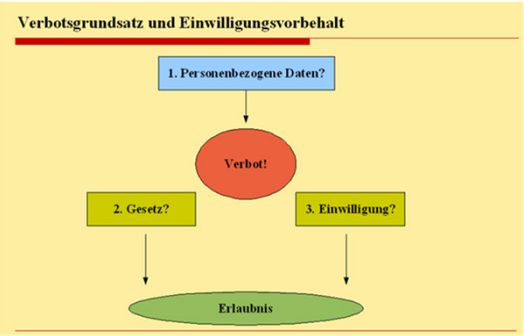

Infos zu Rechtsgrundlagen:

https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2018/03/OH-Datenschutz-im-Verein-nach-der-DSGVO.pdf

DATENSCHUTZ IM VEREIN

Zweckbindungsgrundsatz

- Personenbezogene Daten müssen für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und in einer mit diesen Zwecken zu vereinbarenden Weise verarbeitet werden.
- Personenbezogene Daten müssen dem Verarbeitungszweck entsprechen, für das Erreichen des Verarbeitungszwecks erforderlich sein und ihre Verarbeitung nicht außer Verhältnis zu diesem Zweck stehen.

DATENSCHUTZ IM VEREIN

Transparenzgrundsatz:

- Informationspflichten: „Werden personenbezogene Daten bei der betroffenen Person erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten Folgendes mit:
- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen;
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten;
- Zwecke, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung;
- wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, die berechtigten Interessen, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- ggfs. die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten.

DATENSCHUTZ IM VEREIN

- Einwilligungserklärung:

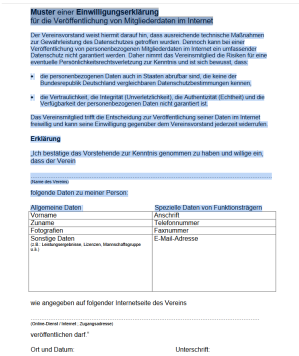

Muster einer **Einwilligungserklärung**
für die Veröffentlichung von Mitgliederdaten im Internet

Der Vereinsvorstand weist hiermit darauf hin, dass ausreichende technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Datenschutzes getroffen wurden. Dennoch kann bei einer Veröffentlichung von personenbezogenen Mitgliederdaten im Internet ein umfassender Datenschutz nicht garantiert werden. Daher nimmt das Vereinsmitglied die Risiken für eine eventuelle Persönlichkeitsrechtsverletzung zur Kenntnis und ist sich bewusst, dass

- die personenbezogenen Daten auch in Staaten abrufbar sind, die keine der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Datenschutzbestimmungen kennen,
- die Vertraulichkeit, die Integrität (Unversehrtheit), die Authentizität (Echtheit) und die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten nicht garantiert ist.

Das Vereinsmitglied trifft die Entscheidung zur Veröffentlichung seiner Daten im Internet freiwillig und kann seine Einwilligung gegenüber dem Vereinsvorstand jederzeit widerrufen.

Erklärung

„Ich bestätige das Vorstehende zur Kenntnis genommen zu haben und willige ein, dass der Verein

.....
(Name des Vereins)

folgende Daten zu meiner Person:

Allgemeine Daten:	Spezielle Daten von Funktionsträgern
Vorname	Anschrift
Zuname	Telefonnummer
Fotografien	Faxnummer
Sonstige Daten (z.B. Leistungsergebnisse, Lizenzen, Mannschaftsgruppe u.ä.)	E-Mail-Adresse

wie angegeben auf folgender Internetseite des Vereins

.....
(Online-Dienst / Internet , Zugangsadresse)

veröffentlichen darf."

Ort und Datum: Unterschrift:

- https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2013/03/Verein-Einwilligungserkl%C3%A4rung-angepasst.pdf

DATENSCHUTZ IM VEREIN

Fotos im Verein

- §§ 22, 23 KUG, DSGVO
- Fotos von Veranstaltungen: Veröffentlichung kann auf Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO gestützt werden (berechtigtes Interesse, über das Geschehen zu berichten)
- Einzelpersonen: Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f´b), Art. 7, Art. 8 DSGVO
- minderjährige Teilnehmer nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten (Überwiegen der Interessen der betroffenen Person)
- Veröffentlichung von Fotos von Zuschauern nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f) DSGVO und § 23 KUG möglich
- stets Informationspflichten beachten

FAQ LfDI Ba-Wü.:

https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/faq-veroeffentlichung-von-fotos-speziell-fuer-vereine/

EMA 2.2.1.:VEREINSRECHT – JA BITTE!

Bei Rückfragen:

pustejovsky@np-recht.de

LEGALARTS